

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-169/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 04.11.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachbereichsleiter II
Sachbearbeiter:	Michael Schwarz
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	961-14; 961-24

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.11.2024	72	vorberatend
AG Finanzen	02.12.2024	5	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	11.12.2024	18	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2024	23	vorberatend
Gemeindevertretung	16.12.2024	24	beschließend

Bezeichnung:	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Dautphetal
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	1. Hebesatzsatzung 2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Dautphetal. Der Satzungstext der Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer wurden in der Gemeinde Dautphetal seit dem 01.01.2018 in unveränderter Höhe mit den Beschlüssen zu den jährlichen Haushaltssatzungen festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 %
2. Gewerbesteuer auf 340 %.

Seitdem hat sich das Steueraufkommen bei der Grundsteuer wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B
2018	53.353,06 €	1.320.626,03 €
2019	53.074,14 €	1.332.925,55 €
2020	52.713,18 €	1.332.138,39 €
2021	51.954,01 €	1.340.557,49 €
2022	51.506,78 €	1.346.107,80 €
2023	51.835,92 €	1.352.105,60 €
2024	52.000,00 €	1.358.500,00 €

Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres nicht mehr erheben können. Die Veranlagung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Die Kommunen haben bei den Grundsteuern und bei der Gewerbesteuer grundsätzlich die Möglichkeit, mit Beschluss bis zum 30.06. eines Kalenderjahres noch eine Änderung der Hebesätze mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu beschließen.

Damit die Kommunen nicht die Beschlussfassung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025 abwarten müssen, sondern schon zu Beginn des Jahres 2025 die auf den neuen Grundsteuermessbeträgen basierenden Bescheide an die Steuerpflichtigen versenden können, empfiehlt es sich, vor dem Ablauf des Jahres 2024 eine Hebesatzsatzung zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Von dieser Möglichkeit hatte die Gemeinde Dautphetal schon einmal im Haushaltsjahr 2015 Gebrauch gemacht.

Der Gemeindevorstand hatte in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.07.2024 über die Hebesatzempfehlungen der Hessischen Steuerverwaltung berichtet.

Die Empfehlungen stellen auf einen weitgehenden Erhalt des bisherigen Grundsteueraufkommens für die einzelne Kommune ab und wurden jeder Kommune individuell am 05.06.2024 zugestellt. Sie haben aber lediglich Empfehlungscharakter und sind für die Kommunen nicht bindend.

Für die Gemeinde Dautphetal wurden unter Berücksichtigung der bis dahin übermittelten Datensätze folgende Hebesatzempfehlungen vom Land Hessen mitgeteilt:

- **Grundsteuer A: 206,63 %**
- **Grundsteuer B: 214,15 %**

Wie bereits erwähnt, sollen die Steuererträge im Haushalt 2025 bei der Gemeinde Dautphetal im Vergleich zum Vorjahr 2024 aufkommensneutral ausfallen, um die Steuereinnahmen auf dem gleichen Niveau wie vor der Reform zu halten.

Das heißt aber nicht, dass die Grundsteuerreform für alle individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein wird. Zwischen den einzelnen Steuergegenständen (Grundstücken) führt das geänderte Recht zu teils erheblichen Mehr- und Minderbelastungen, weil völlig unterschiedliche inhaltliche Ansätze verfolgt werden:

Altes Grundsteuerrecht	Neues hessisches Grundsteuerrecht
Grundsteuer zielte auf Ertrag nach der gesetzlich definierten Jahresrohmiete zum Stand 01.01.1964 ab	Für die Grundsteuer B gilt die Fläche von Grundstück und Gebäude als Indiz für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Infrastruktur

Der Fachdienst Buchhaltung, Steuern und Abgaben im Fachbereich II der Gemeindeverwaltung Dautphetal hat die bisher vom Finanzamt digital zur Verfügung gestellten Messbetragsmitteilungen geprüft und in die Finanzsoftware der Gemeinde eingepflegt.

Für die Gemeinde Dautphetal ergibt sich unter Berücksichtigung der nunmehr übermittelten und bearbeiteten Datensätze folgende, aufkommensneutrale Hebesatzfestsetzung für das Haushaltsjahr 2025:

- **Grundsteuer A: 210 %**
- **Grundsteuer B: 220 %**

Die Gemeinde Dautphetal muss ihre Hebesätze auch künftig so gestalten, dass neben der Aufkommensneutralität auch die Vorgaben des Haushaltsausgleichs und die Wechselwirkungen im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) beachtet werden.

Die Grundsteuerreform wirkt sich auch auf die KFA-Festsetzungen aus, daher beabsichtigt das Land Hessen ab dem KFA-Jahr 2026 eine Anpassung der Nivellierungshebesätze, welche zuletzt im Zuge des KFA 2016 für die Grundsteuer A auf 332% und für die Grundsteuer B auf 365% festgesetzt wurden.

Vor Versendung der Steuerbescheide mit den neuen Hebesätzen werden die Steuerpflichtigen über die Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung (Dautphetaler Wochenzeitung, Homepage und Soziale Medien) nochmals über die Auswirkungen der Grundsteuerreform und die Zuständigkeiten des Finanzamtes (Messbeträge) sowie der Gemeinde (Hebesätze) informiert.

Schmidtke
Bürgermeister